



Jetzt alle AKW abschalten!

NWA Schweiz
Murbacherstrasse 34
4056 Basel
Schweiz
+41 61 322 49 20
sekretariat@nwa-schweiz.ch

Bundesamt für Energie
Sektion Kernenergierecht
3003 Bern
matthias.jaggi@bfe.ch

Basel, 12. April 2018

Stellungnahme zur Revision der Kernenergieverordnung, der Kernenergie-Haftpflichtverordnung und der Ausserbetriebnahmeverordnung und Gefährdungsannahmenverordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den Teilrevisionen der oben erwähnten Verordnungen im Kernenergierecht Stellung nehmen zu dürfen.

Kernenergiehaftpflichtverordnung

Uns erstaunt die Tatsache, dass das Kernenergiehaftpflichtgesetz vom 13. Juni 2008 und die Kernenergiehaftpflichtverordnung vom 25. März 2015 noch gar nicht in Kraft getreten sind, weil das Pariser Übereinkommen noch von zuwenig Staaten ratifiziert wurde.

Wir haben grosse Vorbehalte gegenüber den Bestimmungen der KHV an sich, mit der absurd tiefen Deckung von maximal 1'200 mio Euro und der exzessiven Aufzählung von Gründen für den Ausschluss der Deckung von Risiken. Aber das steht hier gar nicht zur Debatte.

Der Verordnungsänderung vom 11. Dezember 2017 betreffend die Abklinglagerung können wir zustimmen.

Kernenergieverordnung

Motivation für die Revision

Absolut abstossend ist, zu welchen Mitteln der Bundesrat für die Begründung der Verordnungsrevision greifen muss. Die Behauptung, dass bei einer Anwendung des geltenden Rechts mit einem Grenzwert von 1 mSv alle Schweizer AKWs stillgelegt werden müssten, ist eine offensichtliche und bewusste Lüge. Betroffen sind nur die Reaktoren Beznau 1 und 2. Geschrieben hat die Lüge wohl das ENSI, das befürchtet in Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht zu unterliegen, nicht der Bundesrat selbst.

Abstossend ist zudem, dass der Bundesrat zum Schutz des Weiterbetriebes von Beznau 1 und 2 den bestehenden Schutz der Bevölkerung aufweichen will. Er kehrt damit seine eigentliche Aufgabe um und beschützt das AKW vor der Bevölkerung, nicht die Bevölkerung vor dem AKW. Hier stellt sich die Frage, ob wegen dieser Verantwortungslosigkeit der Bundesrat direkt beklagt werden muss, nicht nur das ENSI, wie im laufenden Beznau Verfahren.

Das Vorgehen des ENSI ist in sich unlogisch: Zuerst verlangt es nach Kenntnis der Erdbebenschäden in Fukushima eine neue Überprüfung der Erdbebenfestigkeit der Schweizer AKWs. Aber sobald deren Ergebnis die Stilllegung von Beznau 1 und 2 bedeuten würde, stellt sich das ENSI auf den Standpunkt, dass wieder seine alte, überholte und rechtswidrige Praxis gelten soll.

Man hätte sich die Überprüfung der Erdbebenfestigkeit der Schweizer AKWs schenken können, wenn deren Resultate missachtet werden, sobald klar wird, dass die Reaktoren Beznau 1 und 2 unverzüglich vorübergehend stillgelegt werden müssen!

Sowohl bei der Abstimmung zur Atomausstiegsinitiative, als auch zur Energiestrategie 2050 hat der Bundesrat zugesichert, dass bestehende Anlagen nur so lange weiterbetrieben werden sollen, wie sie sicher sind. Die mit der Teilrevision vorgeschlagene Abschwächung der Sicherheitsanforderungen will dieses Versprechen auf krasse Weise brechen.

Rechtsstaatlich bedenklich

Zudem greift der Bundesrat mit den geplanten Änderungen in das laufende Rechtsverfahren gegen die Nichteinhaltung des Grenzwertes der Erdbebensicherheit durch das Atomkraftwerk Beznau ein.

Im Erläuterungsbericht zur Vernehmlassung bezeichnet der Bundesrat das Beznau-Verfahren als Auslöser der Revision. «Da die Verfügung des ENSI beim Bundesverwaltungsgericht angefochten wurde, muss in dieser Frage umgehend wieder Rechtssicherheit hergestellt werden.»

Der Bundesrat übernimmt die Position der Partei "ENSI" und versucht, die gerichtliche Abschaltung der Reaktoren Beznau 1 und 2 zu verhindern.

«Die bisherige Praxis soll nun auf Verordnungsstufe klar und eindeutig abgebildet werden.»

Das ist komplett absurd: Nachdem in einem Rechtsverfahren aufgezeigt wurde, dass das ENSI jahrelang das geltende Recht nicht angewendet hat, soll nur das Recht dem falschen Vollzug durch das ENSI angepasst werden, nicht der falsche Vollzug durch das ENSI ans geltende Recht. In einem Rechtsstaat hat sich die Praxis einer Aufsichtsbehörde nach den Gesetzen auszurichten und nicht die Gesetze an der Praxis.

Damit wird die Gewaltenteilung umgangen und die zwingend erforderliche Nachrüstung oder die unverzügliche Ausserbetriebnahme dieser Anlage in höchst fragwürdiger Weise verhindert.

Die Bezugnahme der Aufsichtsbehörde und des Bundesrates auf eine «bisherige Praxis» wirkt in diesem Zusammenhang nicht nur anachronistisch, sondern grob fahrlässig. Sie ist gesetzwidrig, verpflichtet doch Art. 4 Abs. 3 KEG, im Sinne der Vorsorge «alle Vorkehren zu treffen, die nach der Erfahrung und dem Stand der Technik und der Wissenschaft notwendig sind».

Rechtssystematik der Grenzwerte

Die Behauptung des Bundesrates ist falsch, dass das geltende Recht unklar sei. Vielmehr wurde es vom ENSI jahrelang nicht vollzogen. Die Reaktoren Beznau 1 und 2 müssten nachgerüstet oder stillgelegt sein.

Die Anpassung in Art. 44 KEV führt dazu, dass eine vorläufige Ausserbetriebnahme nur noch erfolgen muss, falls ein Dosisgrenzwert von 100 mSv für die Bevölkerung überschritten wird, und nicht wie bisher - je nach Störfallkategorie gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. C – schon bei 1mSv. Dass die hundertfache Erhöhung der Grenzwerte nicht zur Rechtssystematik des geltenden Rechts passt, soll folgende Auflistung verdeutlichen:

Grenzwerte zum Schutz der Bevölkerung in diversen Verordnungen: 1 mSv/a.
(StSV Art. 22, Abs.1; StSV Art. 123 Abs. 2, Bstb. c; VBSTB Art. 12 Abs. 2 Bst. a, Anhang 2;
1 mSv gilt bei Ereignissen von einer Häufigkeit von 10^{-4} :
Gefährdungsannahmenverordnung Kernanlagen Art. 5, Abs. 4;
Kernkraftwerke müssen unverzüglich vorläufig ausser Betrieb genommen werden, wenn die
Überprüfung zeigt, dass der Dosisgrenzwert nicht eingehalten wird:
Ausserbetriebnahmeverordnung Art. 3.

Bei einem Ereignis ab 1 mSv erfolgt ein Aufruf an Bevölkerung, sich in geschützten Räumen
aufzuhalten.

Ab 2 mSv wird zur Einnahme von Jodtabletten aufgerufen.

Ab 20 mSv soll die Bevölkerung evakuiert werden.

Die Erhöhung des Grenzwertes bei Ereignissen mit einer Eintretenshäufigkeit von 10^{-4} bedeutet,
dass Schweizer AKWs auch noch weiterbetrieben werden dürfen, auch wenn sie bei einem
schweren Erdbeben die Bevölkerung mit bis zu 100 mSv bestrahlen.

Ab 1 mSv soll sich die Bevölkerung in geschlossenen Räumen schützen. Für die vorläufige
Ausserbetriebnahme eines AKW soll jedoch der Grenzwert bei 100 mSv liegen.

Im Extremfall bedeutet dies: Die Bevölkerung muss im Haus bleiben, während die AKW
weiterlaufen. Die Reaktoren werden vor der Bevölkerung geschützt. Diese Prioritätensetzung
durch den Bundesrat ist bestürzend.

Ausserbetriebnahme- und Gefährdungsannahmenverordnung

Es ist nicht einsehbar, weshalb die Ausserbetriebnahmekriterien (ABN) eingeschränkt werden
sollen. Heute gibt es auch Auslegungsfehler und Alterungsschäden, nicht nur das neue
Kernkühlungskriterium.

Nicht hinnehmbar ist die Einschränkung der radiologischen Ausserbetriebnahmekriterien (ABN) auf
ein Ereignis der Häufigkeit von 10^{-3} statt 10^{-4} . Da wird ein ABN um den Faktor 10 erhöht!

Noch weniger hinnehmbar ist die Erhöhung des Grenzwertes für ein Ereignis der Häufigkeit von
 10^{-4} um den Faktor 100. Hier wird ein ABN um den Faktor 100 erhöht!

Warum eine Reduktion auf nur ein neu gefundenes Kernkühlungskriterium?

Heute steht der Schutz der Bevölkerung im Zentrum. Dabei geht es um die radiologische
Einwirkung auf die Bevölkerung, egal wie sie entstanden ist. Durch die neue Beschränkung auf nur
ein "Kernkühlungsversagen" gilt plötzlich nur noch ein ABN, alle anderen ABN werden gar nicht
mehr geprüft, wie zum Beispiel ein GAU durch das Trockenlegen des Kühlbeckens. Die
Beschränkung auf ein nur noch ein Kernkühlungsversagen widerspricht den Zielen und
Grundsätzen des Kernenergiegesetzes.

In einer ausserordentlichen Lage soll also die Bevölkerung schon ab einer Dosis von 1 mSv mit
Massnahmen geschützt werden. Bei einem Störfall, der nicht bzw. nicht einzig auf die
Kernkühlbarkeit zurückzuführen ist, läuft das AKW auch bei 100 mSv und mehr weiter und es
kommt nur der eigentlich für ausserordentliche Lagen gedachte Notfallschutz zum Zug.

Die Revision erlaubt den AKW-Betreibern, die Auswirkungen von ganz seltenen Naturereignissen nicht mehr zu überprüfen. Ereignisse mit einer Wahrscheinlichkeit von unter 10^{-4} werden gar nicht mehr erwähnt. Was hat sich der Bundesrat da gedacht?

Mit der Teilrevision soll neu zwischen technischen Störfällen und Störfällen, die durch Naturereignisse ausgelöst werden, unterschieden werden. Damit wird die Basis für eine Ungleichbehandlung der beiden Störfallarten gelegt. Das Strahlenschutzrecht kennt diese Unterscheidung nicht. Die für den Bevölkerungsschutz massgebende Dosis ist unabhängig von der Art des Ereignisses.

Antrag der NWA Schweiz:

Es muss nicht das geltende Recht an die Vollzugspraxis des ENSI angepasst werden, sondern die Vollzugspraxis des ENSI muss dem geltenden Recht angepasst werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen nehmen wir wie folgt Stellung:

KEV Art. 2 Abs. 1bis

Zustimmung.

KEV Art. 8 Abs. 4 und 4bis

Ablehnung, geltende Bestimmung beibehalten.

KEV Art. 44 Abs. 1 und 1bis

Ablehnung, geltende Bestimmung beibehalten.

KEV Art. 51a Abs. 1 und 1bis

Zustimmung.

KEV Art. 55 Abs. 2

Zustimmung.

StSV Art. 9 Abs. 1, Bst. j

Zustimmung.

StSV Art. 11 Abs. 2, Bst. f

Zustimmung.

StSV Art. 184 Abs. 3, Bst. d

Zustimmung.

Wir bitten Sie höflich, unsere Vorbringen zu prüfen und verbleiben mit vorzüglicher Hochachtung